

Erster Nachtrag zum
Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Ver-
trages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V
Koronare Herzkrankheit (KHK) auf der Grundlage des § 73a SGB V
vom 20.9.2004 in der Fassung vom 31.5.2010

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin

Der oben genannte Vertrag wird mit Wirkung zum 1.7.2010 wie folgt geändert:

(1) § 1 Dokumentationen

In Absatz 1, einleitender Satz 1, wird die Angabe „Dokumentationsdaten 6a/b“ durch das Wort „Dokumentationsdaten“ ersetzt.

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

In Absatz 2 (neu) Satz 1 wird hinter „Dokumentationen“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(einschließlich Kennzeichnung, ob eine Teilnahme am Modul chronische Herzinsuffizienz erfolgt)“

(2) § 2 Betreuungspauschale

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den zusätzlichen Aufwand für die Betreuung der eingeschriebenen Versicherten im Rahmen des DMP KHK erhält der nach § 3 bzw. der in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 des DMP-Vertrages KHK koordinierende Arzt einen Betrag in Höhe von:

7,50 € (SNR 99188) je wirksam eingeschriebenen Versicherten und Quartal, ohne Teilnahme am Modul chronische Herzinsuffizienz,

12,50 € (SNR 99190) je wirksam eingeschriebenen Versicherten und Quartal, mit Teilnahme am Modul chronische Herzinsuffizienz.

- (2) Die Abrechnung der Betreuungspauschale SNR 99190 setzt voraus, dass der koordinierende Arzt beim Dokumentationsparameter „Modul-Teilnahme Chronische Herzinsuffizienz“ für das betreffende Quartal „Ja“ dokumentiert.
- (3) Die SNR 99188 ist nicht neben der SNR 99190 für den gleichen Versicherten im gleichen Quartal abrechnungsfähig.

(3) § 3 Facharztspauschale


Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die SNR 99189 ist nicht neben der SNR 99188 oder SNR 99190 vom gleichen Arzt für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.“

Berlin, den 31.5.2010



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin